



Ergänzende Bedingungen der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG (LSW)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung)

Gültig ab 1. Mai 2007

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität in Niederspannung (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Regelungen dieser Verordnung.

1. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die LSW übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Die LSW ist nach der StromGKV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im Service-Center erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Kundennummer, Datum des Auszugs, neue Rechnungsanschrift, Zählerstand, Zählernummer, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters

3. Abschlagszahlungen

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die LSW. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

4.1 Die LSW ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- bei einer Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen in vierundzwanzig aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an die LSW zu zahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die LSW kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die LSW leisten:

a) durch Überweisung

Überweisungen haben auf das von der LSW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

b) durch Lastschriftinzugsverfahren

Durch das einfache und bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die LSW kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch im Service-Center erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.



- 5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der LSW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten werden in der nächsten Rechnung berechnet. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und betragen:

für jede Mahnung	3,50 Euro
für jeden Inkassogang eines Beauftragten	16,40 Euro

Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 6.1 Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung oder durch physische Trennung des Netzanschlusses in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe.

- 6.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die LSW als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

7. Haftung

- 7.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die nicht auf ein Verschulden der LSW zurückzuführen sind, wird im Rahmen des Versorgungsvertrages keine Haftung übernommen. Die LSW weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§ 18 NAV) besteht.

- 7.2 Für Sachschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung der LSW zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000,00 Euro begrenzt.

- 7.3 Für Vermögensschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung der LSW zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000,00 Euro begrenzt. Die Haftung für Vermögensschäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen.

- 7.4 Für Bagatellschäden bis zu einer Höhe von 30,00 Euro wird keine Haftung übernommen.

- 7.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.2 bis 7.4 gelten nicht für der LSW zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden sowie dem zurechenbaren Verlust des Lebens des Vertragspartners.

8. Datenverarbeitung

- 8.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die LSW notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die LSW die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 8.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der LSW und dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Stromlieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die LSW weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) handelt.

9. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Die LSW ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der LSW nichts anderes bekannt gegeben wird, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter www.lsw.de veröffentlicht.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Mai 2007